

Satzung der Trachtengruppe Neustadt/Weinstraße e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Trachtengruppe Neustadt an der Weinstraße e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung von Sitte und Brauchtum der Pfalz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege der Trachten, die Pflege des Volkstanzes, der Volksmusik, des Volksliedes und der Mundartdichtung, sowie die Förderung der Heimatliebe und der Jugendpflege auf diesen Gebieten.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden ebenso jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der schriftlichen Bestätigung und ist auf 6 Monate befristet. In dieser Zeit besteht kein Stimmrecht.

Nach Ablauf dieser Frist entsteht eine Vollmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten, es sei denn, der Vorstand teilt schriftlich mit, daß keine Vollmitgliedschaft entstehen soll. Die Ablehnung der Vollmitgliedschaft braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.

Über einen Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- b) schwere Schädigungen des Vereinsansehens
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines
- d) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§6 Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu zahlen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung von dieser festgesetzt.

Mitglieder, die zum Wehr- oder Ersatzdienst eingezogen sind, sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Jahresbeitrag ist jeweils in den ersten drei Monaten eines Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder sind zur Zahlung eines vollen Jahresbeitrages verpflichtet und haben diesen spätestens einen Monat nach ihrer Aufnahme zu überweisen.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Aktivenrat
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Im Innenverhältnis werden die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§9 Der Aktivenrat

Der Aktivenrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, bis zu sechs Beisitzern und dem Kindergruppenleiter.

Für die Wahl der nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Aktivenrats gilt §8 Absatz drei und vier entsprechend.

Der Kindergruppenleiter wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand nach Eignung und Fähigkeit berufen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung muß die Tagesordnung enthalten.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Wahl des Vorstandes, des Aktivenrates und die Kassenprüfer
- b) über die Höhe der Jahresbeiträge
- c) über die Entlastung des Vorstandes
- d) über Satzungsänderungen
- e) über die Auflösung des Vereins

§12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder und mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§14 Niederschriften

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, des Aktivenrates und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§15 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten beiden Kassenprüfern.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt ein vom Aktivenrat bestimmtes Mitglied die Tätigkeit des Kassenprüfers wahr.

Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Aktivenrat nicht angehören.

§16 Wählbarkeit, Stimmrecht

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Als Beisitzer im Aktivenrat können nur Personen gewählt werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für Volkstum und Heimat Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Mai 1974 beschlossene Satzung, erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1973 errichtete Satzung.

Neustadt an der Weinstraße, den 25. Mai 1974

eingetragen im Vereinsregister Ludwigshafen für Neustadt, am 21. Februar 1975 unter Aktenzeichen VR.661 Neu.

Satzungsänderungen beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom

13. März 1982

22. April 1994

15. April 1996

13. Juni 2013

14. April 2016